

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

---

(Vom 2. September 1895.)

Nach Einsicht einer Rekurseingabe der schweizerischen Seethalbahn vom 26. August und einer weitem Rekurseingabe des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 27. August betreffend die Entscheidungen des Eisenbahndepartements vom 22. August zu den Winterfahrplänen 1895/96, sowie eines bezüglichen Berichts des Departements, wird beschlossen:

1. In teilweiser Abänderung des unter Nr. 88/111 figurierenden Entscheides des Eisenbahndepartements, betreffend die Morgenverbindung vom Seethale nach Zürich, die Direktion der Nordostbahn einzuladen, mit dem Schnellzuge 1 versuchsweise in der kommenden Wintersaison die Station Wildegg zu bedienen.

2. Der von der Direktion der Seethalbahn anerbötenen Späterlegung des Zuges 12 zum Anschlusse an den Nordostbahnzug 52 zuzustimmen, mit dem Vorbehalte indessen, daß der Zug 12 auch die alte Station Lenzburg zu bedienen habe.

---

(Vom 6. September 1895.)

Der Bundesrat hat dem an Stelle des an einen andern Posten versetzten Herrn Juan Morphy zum Generalkonsul von Spanien in Bern ernannten Herrn Fermin Saenz de Tejada das Exequatur erteilt.

---

Das schweizerische Konsulat in Lyon giebt Kenntnis von dem Hinscheid des dortigen Konsuls Herrn Edmund Vernet. Der Bundesrat spricht der Familie des Verstorbenen seine lebhafteste Teilnahme aus und beauftragt Herrn J. R. Strübi mit der provisorischen Leitung des Konsulats.

---

Der Bundesrat hat Herrn Arnold Hofmann, schweizerischem Konsul in Marseille, die nachgesuchte Entlassung unter bester Verdankung seiner ausgezeichneten Dienste erteilt und den Konsulatskanzler mit der provisorischen Leitung der Geschäfte beauftragt.

---

Der Bundesrat hat bezüglich des Eigentums- und Nutzungsrechts an Erfindungen von eidgenössischen Beamten und Angestellten folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Der Bund behält sich das Recht vor, alle von eidgenössischen Beamten oder Angestellten in ihrer amtlichen Thätigkeit gemachten Erfindungen in seinem Nutzen zu verwenden. Infolgedessen sind die Beamten und Angestellten verpflichtet, der Oberbehörde allfällig von ihnen gemachte Erfindungen sofort zur Kenntnis zu bringen. Falls es sich dabei um eine wichtige und für den Bund als nützlich anerkannte Erfindung handelt, kann der Bundesrat dem Erfinder eine angemessene Belohnung zuerkennen.

II. Dem Auslande, sowie in der Schweiz wohnenden Privatpersonen gegenüber steht den eidgenössischen Beamten und Angestellten das volle Nutzungsrecht mit Bezug auf ihre Erfindungen und die allfällig darauf genommenen Patente zu. Wenn es sich jedoch um die Landesverteidigung oder um die allgemeine Sicherheit handelt, kann der Bund sich das Recht wahren, die Erfindung für sich zu behalten und gegen angemessene Entschädigung deren Mitteilung oder Verkauf an Dritte zu verbieten.

Bei Ausführung dieses Beschlusses soll folgendermaßen verfahren werden:

1. Die Mitteilung einer neuen Erfindung an die Oberbehörde hat vor der Patentnahme und vor Veröffentlichung derselben zu erfolgen.

2. Für Verbesserungen der Fabrikation können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, da es Pflicht jeden Direktors und Beamten einer eidgenössischen Werkstätte ist, im Betrieb Verbesserungen und Vereinfachungen anzustreben.

3. Die Festsetzung der GröÙe der Entschädigung an den Erfinder wird sich in jedem Falle der Bundesrat vorbehalten. Die Oberbehörden werden hinwieder sobald als möglich dem Erfinder Mitteilung machen, ob der Bund von der Erfindung im Sinne der Bestimmungen I und II Gebrauch machen will oder nicht.

---

Den Regierungen von St. Gallen, Appenzel A.-Rh. und I.-Rh. wird die Bewilligung zur Einfuhr von österreichischem Stellvieh vom 15. September an unter der Voraussetzung gestattet, daß zwischen dem eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement und der kantonalen Sanitätsbehörde nachher die näheren Bedingungen vereinbart werden, welchen die fragliche Einfuhr unterworfen werden soll.

Mit Schreiben vom 10. Juli abhin übermittelt der Gemeinderat der Stadt Bern ein Gesuch des Handwerker- und Gewerbevereins der Stadt Bern, des Verkehrsvereins für Bern und Umgebung, des bernischen Vereins für Handel und Industrie, des bernischen Ingenieur- und Architektenvereins, das dahin geht, es möchte der Stadt Bern der Vorrang zur Abhaltung einer dritten schweizerischen Landesausstellung, soweit dies möglich sei, zugesichert werden. Als Zeit ist die zweite Hälfte des nächsten Jahrzehntes (1906—1910) in Aussicht genommen. Das Gesuch wird vom Gemeinderat angelegentlich unterstützt.

Hierauf ist von der Bundeskanzlei auftragsgemäß erwidert worden, der Bundesrat habe vorläufig von der Anmeldung der Stadt Bern für die Abhaltung der dritten schweizerischen Landesausstellung Vormerkung genommen. Er konstatiere die Thatsache, daß diese Anmeldung die erste sei, und sie solle seinerseits gern als solche einregistriert sein. Weiter zu gehen, als damit eine gewisse Priorität der bernischen Bewerbung anzuerkennen, sei dem Bundesrat jedoch nicht gestattet. Es könne auch anderswo die nämliche Absicht bestehen oder noch entstehen, und der Bundesrat dürfe nicht, ohne seiner neutralen Stellung untreu zu werden, von vorneherein dem einen Konkurrenten zu Ungunsten anderer den Vorrang einräumen. Jedenfalls müßte zuvor ein Meinungs-austausch unter den berufenen Vertretern der verschiedenen Landesteile und Interessenkreise stattfinden und eine Einigung gesucht werden. Immerhin hindere dieser Standpunkt des Bundesrates die Behörden und die Einwohnerschaft Berns, wo man ernstlich an das Projekt zu denken scheine, nicht, dessen weitere Vorbereitung an die Hand zu nehmen und eine sichere Grundlage dafür zu suchen. Sei diese einmal gefunden, werde der Bundesrat sich gern weiter mit der Sache befassen.

Der Kantonalbank von Bern wird unter der nach Art. 12, litt. a und Art. 14 des Banknotengesetzes zu leistenden Kautionsgarantie die Erhöhung ihrer Notenemission von 15 auf 18 Millionen Franken bewilligt.

Die Amtsdauer der eidgenössischen forstlichen Prüfungskommission läuft mit dem 9. dieses Monats ab. Die bisherigen Mitglieder derselben werden auf eine neue Amtsdauer von 3 Jahren bestätigt, nämlich die Herren:

Martin Wild, Forst- und Güterverwalter der Stadt St. Gallen, in St. Gallen,  
 Albert Frey, Forstinspektor der bernischen Forstinspektion Jura, in Bern,  
 Hermann Liechti, Oberförster in Murten.

Der eidgenössische Oberforstinspektor und der Vorsteher der eidgenössischen Forstschule gehören der Prüfungskommission ex officio an.

---

(Vom 10. September 1895.)

Herr Paul David Ritter, schweizerischer Vizekonsul in Yokohama, wird zum Generalkonsul daselbst ernannt.

---

Dem zum russischen Vizekonsul in Genf ernannten Herrn Theodor zur Gosen wird das Exequatur erteilt.

---

Nachgenannte Teilnehmer an der diesjährigen Veterinär-offizierbildungsschule in Thun werden zu Lieutenants der Sanitätstruppen (Pferdeärzten) ernannt:

Herr Weder, Arnold, von und in Oberriet (St. Gallen).

- „ Jeanneret, James, von Locle, in Bern.
  - „ Gisler, Ulrich, von und in Flaach.
  - „ Jacot, M. Ed., von Vinelz, in St. Blaise.
  - „ Minder, Arnold, von Kirchberg, in Kerzers.
  - „ Guillerey, Josef, von und in Pruntrut.
  - „ Näf, Karl, von Hirzel, in Otelfingen.
  - „ Heß, Otto, von Wald, in Luzern.
  - „ Schmid, Alfred, von und in Mühleberg.
  - „ Brunner, Theophil, von Iseltwald, in Lucens.
  - „ Iseli, Rudolf, von Grafenried, in Fraubrunnen.
  - „ Hagmann, Niklaus, von und in Sevelen.
  - „ Bracher, Paul, von Rüegsau, in Kaltenbrunnen.
  - „ Eggimann, Karl, von Sumiswald, in Schafhausen bei Hasle.
-



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.09.1895
Date	
Data	
Seite	871-875
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 169

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.